

- **Dr. Petra Baronsky**
- **Christina Baronsky**

Stellungnahme

Dr. Petra Baronsky, Geschäftsführung gGmbH



als Sachverständige für die Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 05.09.2023 zum Bericht der Landesregierung „Berücksichtigung von Overheadkosten in OGS“ (Vorlage 18/1260)

Ausgangslage:

Die derzeit immer noch gültige Erlasslage hat sich nicht geändert und stammt aus den Anfängen der Zeit, in der OGS als einfache Beaufsichtigung und Betreuung von einer überschaubaren Anzahl an Kindern nach dem Unterricht im Schulgebäude gedacht war. Diese wurde vielfach durch Vereinsarbeit auf dem Schulhof und ehrenamtliches Engagement abgedeckt.

Nun stehen wir 20 Jahre später zunehmend an einem **Wendepunkt im Grundschulsystem**. Die derzeitige Erlasslage stellt sich in mehrerlei Hinsicht als nicht mehr zeitgemäß dar.

Durch den gesellschaftlichen Wandel der zunehmenden Erwerbstätigkeit junger Mütter¹ und durch Krisen wie die Corona-Pandemie wurde inzwischen erkannt, dass Kinder für ihre gesunde Entwicklung zum mündigen Grundschulabsolventen weit mehr benötigen als einfache Beaufsichtigung und bloße Betreuung. Auch handelt es sich bei der Zielgruppe der Kinder nicht mehr um lediglich eine überschaubare Anzahl, sondern immer öfter meldet die ganze Schülerschaft der Grundschule ihren Bedarf an **Ganztagesbildung und -erziehung** an.

Die Schule ist im Begriff, sich von der Lehranstalt hin zum ganztägigen Lernhaus kognitiver und sozial-emotionaler Kompetenzen für die gesamte Schülerschaft zu ändern. Diese Entwicklung geht inhaltlich weit über die Gesinnung der derzeit gültigen Erlasslage hinaus.

Dieses Lernhaus wird in NRW als offene Ganztagschule im Trägermodell geführt – als eine Kooperation von Schulunterricht für den Erwerb kognitiver Fähigkeiten auf der einen Seite und außerunterrichtlichem Jugendhilfeangebot für die Erziehung und Bildung der Kinder insbesondere im sozial-emotionalen Bereich auf der anderen Seite.

Herausforderung:

Um den Anforderungen des oben genannten gesellschaftlichen Wandels gerecht zu werden, benötigt diese Kooperation zwei starke Partner - Schule und Jugendhilfe - die sich ihren Aufgaben bewusst und professionell stellen und entsprechende Qualitätskriterien erfüllen. In dieser Hinsicht muss das außerunterrichtliche Betreuungsangebot der Jugendhilfeträger heute auch als **Förderungs- und Bildungsangebot** angesehen und ausgeführt werden.

¹ Statistisches Bundesamt, 16.08.2023: Der Anteil erwerbstätiger Mütter minderjähriger Kinder ist um 9 Prozentpunkte im Vergleich zu 2005 gestiegen.

Qualitätskriterien für dieses Bildungsangebot der vielfältigen Kompetenzentwicklung von Grundschulern aufzustellen und von den Trägern der Jugendhilfe einzufordern hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Finanzierung. Dies betrifft jedoch alle Trägerstrukturen gleichermaßen, die sich folglich einer Qualitätsüberprüfung zu stellen haben, nicht nur die gGmbH.

Finanzierung:

Derzeit werden ausschließlich Kosten für Personalmaßnahmen zur **reinen pädagogischen Betreuung** als förderfähig anerkannt, sowie in einem Umfang eines maximal einstelligen Prozentbereiches auch **Koordinierungskosten** des pädagogischen Personals vor Ort. Auch in dieser finanziellen Hinsicht ist die Erlasslage nicht mehr zeitgemäß, die entsprechend der Gesinnung aus den Anfängen von OGS heraus lediglich die reinen pädagogischen Tätigkeiten „am Kind“ als notwendig im Blick hatte.

Hier sei bereits angemerkt, dass die von der Kommune auf die Jugendhilfe-Träger abgewälzten Sepa-Lastschriftverfahren, z. B. für pädagogische Programmkosten oder Verpflegung, nicht lediglich nebenher im Lernhausbetrieb von 300 Kindern von einer Koordinationskraft erledigt werden können. Auch ist es schlicht unmöglich, dort koordinierende Tätigkeiten wie die Verwaltung von Datenbanken, von Kinderlisten für Masernschutzimpfung, von Lebensmittelunverträglichkeiten, Abholzeiten, Ferienbetreuung, AGen und Projekten, durch das pädagogische Fachpersonal „am Kind“ durchführen zu lassen.

Entgegen der Sicht des Ministeriums für Schule und Bildung verursacht die Weiterentwicklung von OGS im oben beschriebenen Sinne zum **Bildungsangebot** neben den Kosten der pädagogischen und koordinierenden Arbeit „am Kind“ auch zwingend erforderlich ganz neue administrative Kosten „für das Kind/Kindeswohl“. Wenn man die **Overheadkosten** grundsätzlich als Gemeinkosten definiert, die keinem bestimmten Kostenträger zugeordnet werden können, so gehören diese zum Teil ganz neuen gesetzlichen Kosten „für das Kind“ zur Sicherung der Qualität ebenfalls dazu. Sie haben die Overheadkosten neben dem herkömmlichen Verwaltungsaufwand in den letzten 20 Jahren erheblich erweitert. Bei entsprechendem Qualitätsniveau sind sie ebenfalls von allen Trägern unabhängig von der Struktur zu leisten.

Zu diesen **Qualitätssicherungskosten** „für das Kind“ zählen unter anderem die Kosten für die digitalen Ausstattungen der pädagogischen sowie der koordinierenden Arbeitsplätze, die inzwischen streng einzuhaltenden Datenschutzmaßnahmen, die gesetzlich geforderten Zeiterfassungssysteme, betriebsärztliche und arbeitsschutztechnische Auflagen, die Kinderschutzbeauftragten, die erforderlichen Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für das pädagogische Personal, die Kosten für deren Gesundheitsmanagement, die berufsgenossenschaftlichen Kosten und Schwerbehindertenabgabe, notwendige Zusatzversorgungen, Supervisionen und ein gesteigener Bedarf an Räumlichkeiten für die Erledigung dieser Aufgaben. Deutlich mehr Kinder in der OGS heißt auch bedeutend mehr Aufwand für die Träger.

Diese Kosten müssen ebenfalls als notwendig und wertvoll „für das Kind“ - und somit als förderungsfähig anerkannt werden - und es muss für die Jugendhilfe-Träger eine Möglichkeit der Refinanzierung geben. Somit sind **20 Prozent** für die neu zu definierenden Overheadkosten (herkömmliche, ebenso gestiegene Personalverwaltungs- plus oben genannte, neue Qualitätssicherungskosten) **eine realistische Größenordnung**, welche auch nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht.

Ein konkreter Ausführungskatalog der obigen Kosten mit klarer Definition kann erstellt werden. Da es sich jedoch vielfach nicht um freiwillige, sondern um anfallende Kosten für die Erfüllung notwendiger oder gesetzlicher Auflagen handelt, kann davon ausgegangen werden, dass diese Kosten existieren und geleistet werden müssen. Deshalb wäre ein pauschalisierter Ansatz sehr hilfreich, um weitere zusätzliche Verwaltungskosten bei der Erstellung der Verwendungsnachweise und Rechenschaftsberichte zu vermeiden.

Qualitätssicherung:

Der als Kooperationspartner der Schule gewünschte starke Partner, der Jugendhilfeträger, muss als Qualitätsmerkmal neben dem entsprechenden sozialpädagogischen Fachpersonal auch selbstverständlich diesen genannten betrieblichen Anforderungen genügen. Sie befähigen heute und zukünftig das sozialpädagogische Fachpersonal erst dazu, die erforderliche pädagogische Bildungsarbeit „am Kind“ zu erbringen.

Dieser Schritt der Professionalisierung der Jugendhilfe-Trägerschaften zur Befähigung, das erforderliche außerunterrichtliche Bildungsangebot durchzuführen, ist die Antwort auf die Herausforderung durch den gesellschaftlichen Wandel. Schon heute kann der Schulunterricht aufgrund der Defizite der Kinder im sozial-emotionalen Bildungsbereich und Erziehung nicht mehr in der gewohnten und gewünschten Form abgehalten werden. Die fehlenden Kompetenzen müssen sich die Kinder in den außerunterrichtlichen Angeboten mit Qualitätsstruktur aneignen können.

Ausführungsgesetz:

Die alte, nicht mehr zeitgemäße Erlasslage muss deshalb dringend von dem neu erwarteten Ausführungsgesetz zum Rechtsanspruch abgelöst werden, welches das Bildungssystem NRW an den Bedarfen von heute ausrichten und gleichzeitig bildungspolitisch zukunftsfähig machen kann. Inhalte und Finanzierung sollten an folgende Aspekte angepasst und geändert werden:

- Angebot ausweiten für alle Grundschüler innerhalb der nächsten 10 Jahre
- Inhaltlichen Anspruch anheben auf Qualitätsniveau eines Bildungsangebots
- Pädagogische Arbeit am Kind durch qualifiziertes Fachpersonal (Kosten mind. 70%)
- Koordinierende pädagogische Tätigkeiten vor Ort (Kosten bis zu maximal 10%)
- Overheadkosten:
 - Qualitätssichernde Maßnahmen plus Gemeinkosten der Träger (Kosten 20%)

Riesenchance für NRW:

Nicht zuletzt ist die Investition in die OGS eine erhebliche Investition in die wirtschaftliche Kraft des Landes. Wenn im Rahmen des beschriebenen leistungsfähigen Bildungs- und Erziehungsangebots eine Gruppe von 25 Kindern in der außerunterrichtlichen Zeit mit lediglich 2 pädagogischen Kräften - plus den beschriebenen Zusatzkosten - finanziert wird, so haben im Gegenzug 25 betreuende Elternteile - meist Mütter - als potenzielle Arbeitskräfte in Vollzeitbeschäftigung eine Chance, dem Arbeitsmarkt - auch als Fachkräfte - zur Verfügung zu stehen und entsprechend für Einkünfte in alle Kassen zu sorgen. Darüber hinaus wird diesen 25 Kindern durch eine gute Kindesentwicklung zum mündigen Grundschulabsolventen ein gestiegenes Potenzial am Erwerb von persönlichen Ressourcen für die Zukunft geboten, welche ebenfalls die Gesellschaft nachhaltig stärken können.